

**Satzung
der Hauptgruppe Bayern des
Gustav-Adolf-Werkes der
Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.
in Ansbach**

2

§ 1 Name, Sitz und Aufgabe der Hauptgruppe Bayern

1. Die Hauptgruppe Bayern des Gustav-Adolf-Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland – im folgenden Hauptgruppe Bayern genannt – ist ein rechtsfähiger, eingetragener Verein mit dem Sitz in Ansbach. Sie ist Mitglied des Gustav-Adolf-Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland im Sinne der Satzung dieses Werkes vom 19. Juni 1992. Sie erkennt diese Satzung als für sich verbindlich an in der Weise, dass bei Fragen, die in vorliegender Satzung nicht geregelt sind, diese Satzung des Gustav-Adolf-Werkes anzuwenden ist.
2. Aufgabe der Hauptgruppe Bayern ist es, den in der Satzung des Gustav-Adolf-Werkes gesetzten Zielen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nachzukommen, eingedenk des apostolischen Wortes Gal. 6,10: „Lasset uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen“.

Die Hauptgruppe Bayern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Die Hauptgruppe Bayern wirbt um die Mithilfe aller Gemeindeglieder im Bereich der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Bayern. Sie erbittet und verwaltet Kollekten, Jahresfestgaben und Spenden.

§ 2 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder der Hauptgruppe Bayern sind kraft Amtes:
 1. Die von den Dekanats- bzw. Prodekanatsbezirken beauftragten Vertreter,
 2. Die Vorsitzenden der Dekanatsvereine des GAW,
 3. Die Leiterinnen und Leiter von Frauen- und Gemeindearbeit des GAW.
2. Mitglieder sind durch Beitritt:
 1. Natürliche Personen,
 2. Kirchliche Rechtsträger (Dekanatsbezirke, Kirchengemeinden, Dekanatsvereine) und
 3. andere Personenvereinigungen.

Die Aufnahme bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Jahresende wirksam. Er ist drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären.

§ 3 Frauenarbeit

Die Frauenarbeit im Gustav-Adolf-Werk/Hauptgruppe Bayern ist ein selbständiger Arbeitszweig innerhalb des Werkes, jedoch kein rechtsfähiger Verein des bürgerlichen Rechts. Ihre Ordnung muss im Einklang mit der Satzung der Hauptgruppe Bayern stehen.

§ 4 Vermögen

1. Alle Mittel der Hauptgruppe Bayern, auch etwaige Gewinne, sind für ihre satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Hauptgruppe Bayern. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung oder

Aufhebung der Hauptgruppe Bayern irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

2. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Hauptgruppe Bayern fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

Organe der Hauptgruppe Bayern sind:

- der Vorstand,
- der Verwaltungsausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister,
5. der Vorsitzenden der GAW-Frauenarbeit Bayern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Hauptgruppe Bayern. Der Vorsitzende bedarf der Bestätigung durch den Präsidenten des Gustav-Adolf-Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland und durch den Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl, einer Wiederwahl oder dem gegenüber der Mitgliederversammlung schriftlich erklärten Rücktritt im Amt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sind Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Diasporadienste in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V. (AGDD).
4. Der Vorstand legt in jeder Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
5. Die Hauptgruppe Bayern wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Jeder der beiden ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertritt.

§ 7 Verwaltungsausschuss

1. Der Verwaltungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und sechs von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern. Der Verwaltungsausschuss kann bis zu vier weitere Mitglieder auf die Dauer der laufenden Wahlperiode berufen. Der Geschäftsführer der AGDD gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.
2. Der Verwaltungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. er legt die Richtlinien für die Diasporaarbeit fest;
 2. er beschließt über die Verteilung der Mittel.
3. Der Verwaltungsausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 2 genannten Mitgliedern und aus den Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Ortes, der Zeit und Tagesordnung; sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin auslaufen (Poststempel). Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel (1/4) der Mitglieder das schriftlich und unter Angabe des Grundes fordern.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und des Schatzmeisters entgegen und erteilt Entlastung. Sie wählt den Vorstand (§ 6), den Verwaltungsausschuss (§ 7) und bestätigt die vom Verwaltungsausschuss vorgenommenen Berufungen (§ 7). Sie beschließt über die Satzung (§ 9) und behandelt grundsätzliche Fragen der Diasporaarbeit. Sie befindet über die Erhebung von Beiträgen und setzt deren Höhe fest.
5. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Satzungsänderung

Diese Satzung kann, soweit sie nicht durch die Bestimmung der Satzung des Gustav-Adolf-Werkes der Evangelischen Kirche in Deutsch-

land gebunden ist, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit geändert werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung der Einladung unter Angabe der betreffenden Paragraphen angekündigt sein.

§ 10 Auflösung

1. Der Beschluss der Auflösung erfordert die Zustimmung von drei-viertel aller Mitglieder.
2. Die Auflösung der Hauptgruppe Bayern kann nur mit Zustimmung des Präsidenten des Gustav-Adolf-Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erfolgen.
3. Bei Auflösung der Hauptgruppe Bayern oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu. Das Vermögen soll im Sinne des § 1 der evangelischen Diaspora zugute kommen und darf nur zu kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 17, 18 und 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 10. Oktober 1934 verwendet werden.
4. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Hauptgruppe Bayern sowie Beschlüsse der Satzungsänderungen, die die Zwecke der Hauptgruppe Bayern und deren Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 5. Oktober 2012 beschlossen und am _____ beim Registergericht Ansbach eingetragen.